

Wien, im Februar 2020

Fachverband der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten

Kurz-Information zu den Informationsblättern zu Versicherungsprodukten („IPID“, „KID“, „LIPID“)

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen!

Vor der IDD Umsetzung haben wir mehrfach über die neuen, verpflichtend auszuhändigenden Informationsblätter zu Versicherungsprodukten berichtet. Konkret handelt es sich dabei um das IPID für Nichtlebensversicherungsprodukte, das KID für Versicherungsanlageprodukte und das LIPID für Risikolebensversicherungen. In dieser Mitgliederinformation möchten wir Ihnen eine Zusammenfassung der wichtigsten Eckpunkte zu diesen Infoblättern zur Verfügung stellen.

■ Übersicht über die nach unterschiedlichen Produktkategorien auszuhändigenden Informationsblätter:

	Nicht-Lebensversicherungsprodukte	Versicherungsanlageprodukte (Insurance Based Investment Products / IBIPs)	Risikolebensversicherungen
Auszuhändigende Dokumente:	IPID (Insurance Product Information Document)	KID (Key Information Document)	LIPID (Life Insurance Product Information Document)
Anwendungsbereich:	Nicht-Lebensversicherungsprodukte.	Versicherungsanlageprodukte	Risikolebensversicherungen
Rechtsgrundlagen:	VO Landesregeln	PRIPs-Verordnung	VO Landesregeln.

■ IPID (Informationsblatt für Nicht-Lebensversicherungsprodukte)

▪ Zusammenfassung der Anforderungen an das IPID:

- Allgemein: kurz gehaltenes eigenständiges Dokument
- Art und Weise: klar, leicht lesbar (unabhängig ob Farb- oder Schwarz-/Weißdruck)
- Sprache: Amtssprache oder ausgemachte Sprache zwischen Kunden und Vertreter
- Inhalt: präzise, nicht irreführend
- Überschrift: „Informationsblatt für Versicherungsprodukte“
- Erklärung, dass weitere Angaben in anderen Dokumenten enthalten sind.

▪ Konkrete Inhalte des Informationsblatts für Versicherungsprodukte:

- Art der Versicherung
- Versicherungsdeckung
- Prämie: Zahlungsweise, Dauer
- Wichtigste Ausschlüsse, bei denen Ansprüche ausgeschlossen sind
- Verpflichtungen zu Vertragsbeginn
- Verpflichtungen während der Laufzeit
- Verpflichtungen bei Erhebung des Anspruchs
- Laufzeit des Vertrages, inklusive Anfangs- und Enddatum
- Einzelheiten der Vertragsbeendigung.

Wichtig: Die Aushändigung des Produktinformationsblattes an den Kunden **entbindet den Versicherungsmakler nicht davon, seinen Maklerpflichten** (insb. auch denjenigen des § 28 MaklerG) zur Gänze **nachzukommen!**

■ KID (Informationsblatt für Versicherungsanlageprodukte)

Im Gegensatz zum IPID und LIPID beruht dieses Informationsblatt auf der sog. PRIIPs-Verordnung ([EU-Verordnung über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte](#)). Spezifiziert werden diese Regelungen durch eine Delegierte Verordnung aus März 2017 ([Delegierte VO zur Ergänzung PRIIPs-VO durch technische Regulierungsstandards in Bezug auf die Darstellung, den Inhalt, die Überprüfung und die Überarbeitung dieser Basisinformationsblätter sowie die Bedingungen für die Erfüllung der Verpflichtung zu ihrer Bereitstellung](#)).

- Vom Anwendungsbereich umfasst sind Versicherungsanlageprodukte (Insurance Based Investment Products / IBIPs), die in der Verordnung als Versicherungsprodukte definiert werden, welche einen Fälligkeitwert oder einen Rückkaufwert, der vollständig oder teilweise direkt oder indirekt Marktschwankungen ausgesetzt ist, bieten. Somit fallen jedenfalls fonds- und indexgebundene Lebensversicherungen, nach

Ansicht des Finanzministeriums aber auch klassische Lebensversicherungen und die prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge in diesen Anwendungsbereich.

- Vorgesehen ist ein einheitlicher Informationsstandard für Produkte mit Anlagerisiko: Produkthersteller müssen auf maximal 3 Seiten v.a. Auskunft über Risiken und Kosten geben.

■ **LIPID (Informationsblatt für Risikolebensversicherungen)**

Zum IPID und KID gesellt sich als drittes Produktinformationsblatt das LIPID (=Life Insurance Product Information Document als Informationsblatt für Risikolebensversicherungen).
Genauere Informationen darüber finden Sie [hier](#).

■ **Versicherungsmaklerpflichten in Bezug auf Produktinformationsblätter**

Im Regelfall wird der Versicherer als Produkthersteller das Informationsblatt zu erstellen haben. Der Versicherungsvermittler hat dieses von ihm anzufordern.

In weiterer Folge trifft den Versicherungsmakler eine **Aushändigungspflicht dem Kunden gegenüber**. Diese Aushändigungspflicht bezieht sich - nach aktueller Rechtsansicht - ausschließlich auf das Produkt, das letztlich auch Vertragsinhalt wird. Auch wenn der Makler i.S. seiner Verpflichtungen nach § 28 MaklerG den Versicherungsnehmer hinsichtlich mehrerer unterschiedlicher Produkte berät, bezieht sich die Aushändigungspflicht bloß auf den vermittelten Vertrag, nicht auch auf die sonst noch besprochenen Produkte.

Das jeweilige Produktinformationsblatt ist dem Kunden **vor Abschluss des Versicherungsvertrages zur Verfügung zu stellen** (§3 Abs. 6 und 7 VO Standesregeln, Art. 13 Abs. 1 PRIIPs Verordnung).

Mit freundlichen Grüßen



KommR Christoph Berghammer, MAS
Fachverbandsobmann



Prof. Mag. Erwin Gisch, MBA
Fachverbandsgeschäftsführer